



BAYERISCHER
LANDESVERBAND
DER MARKTKAUFLEUTE
UND DER SCHAUSTELLER
SATZUNG

Mit
Tradition
in die
Zukunft



Gliederung der Satzung des BLV-Marktkaufleute und Schaustel- ler e.V.

Artikel I – Allgemeines 6

§ 1 Name und Sitz 6

§ 2 Zweck des Verbands 6

§ 3 Geschäftsjahr 9

§ 4 Geschäftsordnungen 9

§ 5 Schweigepflicht 10

§ 6 Auflösung des Verbandes 10

Artikel II – Mitgliedschaft und Beiträge 12

§ 7 Mitgliedschaft 12

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder... 15

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft 17

§ 10 Beiträge 19

Artikel III - Gliederung und Organe 21

§ 11 Gliederung des Verbandes 21

§ 12 Organe 21

§ 13	Vorstand.....	22
§ 14	Präsidium	25
§ 15	Geschäftsführer	27
§ 16	Landesvorsitzende der Fachbereiche und Fachberater	27
§ 17	Ämter und Aufwandsentschädigung..	28
§ 18	Vorstands- (i. S. d. § 26 BGB), Gesamtvorstands- und Präsidiumssitzung.....	29
§ 19	Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren	29
§ 20	Niederschriften von Beschlüssen	30
Artikel IV - Mitgliederversammlung des Landesverbands		31
§ 21	Landesdelegiertenkonferenz	31
§ 22	Revisoren	35
§ 23	Niederschriften.....	35

Artikel V – Bezirksstellen und selbstständige Fachbereiche 36

- § 24 Bezirksstellen und selbstständige Fachbereiche 36
- § 25 Ämter und Aufwandsentschädigung .. 40
- § 26 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren der Bezirksstellen- bzw. Fachbereichsleitung..... 41
- § 27 Vorstandssitzung der Bezirksstellen- bzw. Fachbereichsleitung 42
- § 28 Niederschriften..... 42

Artikel VI - Unselbstständige Bezirksstellen 43

- § 29 Mitgliederversammlungen der unselbstständigen Bezirksstellen 43
- § 30 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren 48
- § 31 Pflichten der unselbstständigen Bezirksstelle 48

§ 32	Auflösung einer unselbstständigen Bezirksstelle und Übernahme der Mitgliedschaft.....	49
------	---	----

Artikel VII – Selbstständige

Bezirksstellen und Fachbereiche 50

§ 33	Selbstständige Bezirksstellen und Fachbereiche	50
------	--	----

§ 34	Anerkennung einer selbstständigen Bezirksstelle oder eines selbstständigen Fachbereichs	51
------	---	----

§ 35	Anerkennungsverfahren	52
------	-----------------------------	----

§ 36	Überlassung von Geldern an die selbstständige Bezirksstelle oder Fachbereich	53
------	--	----

§ 37	Rechte und Pflichten der selbstständigen Bezirksstelle und Fachbereiche	56
------	---	----

§ 38	Rücknahme der Anerkennung	58
------	---------------------------------	----

§ 39	Übergangsregelung zur Anerkennung	60
------	---	----

**Artikel VIII - Arbeits-,
Interessengemeinschaft oder
Gesellschaft des bürgerlichen Rechts 60**

§ 40 Arbeits-, Interessengemeinschaft oder
Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
..... 60

Artikel I – Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Bayerischer Landesverband der Marktkaufleute und der Schausteller e.V.“, kurz BLV genannt.
2. Der Sitz des Verbandes ist München. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Verbands

1. Der BLV hat die Aufgabe, Personen die selbständig ein Markt-, oder Schaustellergewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ausüben, zu erfassen und diesen Personenkreis berufsständisch zu betreuen, d.h. allen Mitgliedern zu helfen, die Arbeitsplätze zu erhalten bzw. neue Arbeitsplätze zu schaffen sowie das Standesbewusstsein zu wahren und zu pflegen.
2. Gegenstand und Zweck des BLV ist es, aus seinen Mitgliedsbeiträgen nicht nur

die Mitglieder zu fördern und zu betreuen, sondern vor allem der Allgemeinheit durch Volksfestveranstaltungen, Heimatpflege und Ähnlichem zu dienen. Der BLV übernimmt die Betreuung der Marktkaufleute und der Schausteller auf allen Volksfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Wochenmärkten, Weihnachtsmärkten, Messen und Straßenverkaufsplätzen.

3. Der BLV vertritt die Berufskollegen bei allen bayerischen Kommunen, den Landratsämtern, den Bezirksregierungen, der Bayerischen Staatsregierung, dem Bayerischen Landtag sowie allen weiteren bayerischen staatlichen Stellen. Weiterhin bei der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat, staatlichen Behörden und Ämtern auf Bundesebene. Darüber hinaus vertritt der BLV die Interessen des Reisegewerbes auf europäischer Ebene, sowie der Öffentlichkeit im Allgemeinen.
4. Der BLV kann seinen Mitgliedern in Rechtsfragen als Sachverständigenorgan zur Seite stehen, insbesondere

wenn es für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung ist und dem Ansehen des Berufsstandes in seiner Gesamtheit dient.

5. Der Verbandszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
Wirtschaftliche Tätigkeiten müssen von einer Arbeits-, oder Interessengemeinschaft oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts durchgeführt werden.
6. Der BLV kann durch Erwerb der Mitgliedschaft oder Mitwirkung in anderen Organisationen und Institutionen die Interessen des Reisegewerbes wahren und fördern.
7. Der BLV hat sich jeder parteipolitischen Betätigung und der Verfolgung konfessioneller Ziele zu enthalten.
8. Der BLV steht für eine demokratische Grundordnung in einer offenen Gesellschaft, in das inklusive, interkulturelle und diverse Miteinander begrüßt und mit Toleranz friedlich gelebt wird. Der BLV lehnt jede Form von Rassismus,

Diskriminierung oder sonstigem menschenverachtendem Gedankengut ab.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Geschäftsordnungen

1. Der BLV gibt sich Geschäftsordnungen, welche die Mitgliedsangelegenheiten, Beitragswesen, Versammlungen, Wahlen und Ehrungen des Verbandes regeln.
2. Die Geschäftsordnungen werden, falls Inhalte nicht anderweitig in dieser Satzung geregelt sind, vom Präsidium beschlossen. Änderungen oder Neufassungen sind spätestens bei der nächsten Landesdelegiertenkonferenz mitzuteilen.
3. Zur Änderung der Geschäftsordnungen bedarf es einer Präsidiumssitzung und Beschlussfassung laut Vorgaben des § 14 Präsidium.

§ 5 Schweigepflicht

Alle Funktionäre des BLV, sowohl auf Landes-, Bezirksstellen und Fachbereichsebene, sowie Beauftragte und Angestellte des BLV sind verpflichtet, über Einrichtungen und Betriebsverhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Befugnisse zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu bewahren und sich der Bekanntgabe oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

§ 6 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des BLV erfolgt durch Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
Herrscht in der Versammlung mangels ausreichender Mitgliederpräsenz keine Beschlussfähigkeit, so ist binnen einer Frist von vier Wochen eine weitere

Landesdelegiertenkonferenz mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Ladung hingewiesen wurde. Der Beschluss über die Auflösung bedarf auch in der weiteren Versammlung der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

2. Das Vermögen des BLV wird im Falle seiner Auflösung nach Begleichung aller Verbindlichkeiten unter den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern die vormals ordentliche Mitglieder waren verteilt.
3. Liquidatoren sind sämtliche Mitglieder des Vorstands als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Landesdelegiertenkonferenz nicht ein anderes beschließt.

Artikel II – Mitgliedschaft und Beiträge

§ 7 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und muss schriftlich mit den vom BLV geforderten Angaben bei der jeweiligen Bezirksstelle oder dem selbstständigen Fachbereich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die örtliche Bezirksstellenleitung bzw. Fachbereichsleitung entscheidet über die Aufnahme im freien Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
2. Der Verband hat folgende Arten von Mitgliedern:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Jungmitglieder
 - c. Fördermitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
3. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die überwie-

gend das Markt- und Reisegewerbe ausüben, es fördern, die Interessen des Gewerbes vertreten und ihren Wohnsitz im EU-Gebiet haben. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und ein nicht übertragbares Stimmrecht. Sie haben das aktive wie auch passive Wahlrecht.

4. Jungmitglieder können nur natürliche Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie keiner eigenständigen Berufstätigkeit im Reisegewerbe nachgehen. Mit Aufnahme einer eigenständigen Berufstätigkeit im Reisegewerbe oder mit Vollendung des 21. Lebensjahres werden Jungmitglieder ordentliche Mitglieder.

Jungmitglieder haben Sitz und Stimmrecht, eine Stimmabgabe durch den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen. Jungmitglieder können erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres in ein Amt gewählt werden.

5. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die das Markt- und Reisegewerbe fördern, die Interessen des Gewerbes und

Verbandes unterstützen und ihren Wohnsitz oder Sitz im EU-Gebiet haben. Sie haben Sitz, jedoch kein Stimmrecht und Antragsrecht in den Versammlungen.

6. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die besondere Verdienste erworben haben, darunter zu verstehen sind Personen:
 - a. die sich um den Landesverband, die Bezirksstelle, den Fachbereich oder das Reisegewerbe und seine Zwecke in besonderer Weise verdient gemacht haben oder
 - b. in den Arbeitsbereichen des BLV hervorragendes geleistet haben oder
 - c. Mitglieder, die keine Berufstätigkeit im Reisegewerbe mehr ausüben und das gesetzliche Rentenalter erreicht haben.

Geeignete Mitglieder können vom Vorstand der Bezirksstelle oder des selbstständigen Fachbereichs auf Antrag an

den Vorstand (i. S. d. § 26 BGB) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben Sitz und ein nicht übertragbares Stimmrecht. Sie haben das aktive wie auch passive Wahlrecht.

7. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages und der eventuellen Aufnahmegebühr.
8. Weiteres regelt die Mitgliederordnung des BLV, welche durch die Landesdelegiertenkonferenz beschlossen wird.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich der Organe des Verbands zur Erhaltung und Förderung des Gewerbes zu bedienen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seine Beiträge laut § 10 zu entrichten. Die Höhe des Grundbeitrages für den Landesverband wird von der Landesdelegiertenkonferenz festgesetzt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet seine nach der Mitgliederordnung notwendigen Daten bereitzustellen und etwaige

Änderungen umgehend mitzuteilen. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und gespeichert. Einer Weitergabe der Daten kann durch das Mitglied widersprochen werden. Die Verarbeitung und die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt unter den gesetzlichen Richtlinien und der geltenden DSGVO.

4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Verbandes zu wahren und insbesondere keine Tätigkeiten unter Benutzung des Verbandsnamens oder den Logos auszuüben.
5. Jedes Mitglied – ausgenommen Fördermitglieder – hat das Recht Anträge an den Vorstand (i. S. d. § 26 BGB), das Präsidium, die Bezirksstellen- oder selbstständigen Fachbereichsleitung zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt in den entsprechenden Gremien.
6. Mitglieder des BLV, die in einer anderen Organisation der Marktkaufleute und der Schausteller ein Amt bekleiden, können nicht in ein Amt innerhalb des BLV

gewählt werden. Ausgenommen hiervon sind Dachverbände auf Bundes- und EU-Ebene.

7. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Sitzungen oder Versammlungen persönlich Auskünfte zu fordern oder Fragen zu stellen.

Außerhalb der Sitzungen oder Versammlungen besteht ein solches Recht nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn ein Mitglied ein berechtigtes Interesse darlegt und die gewünschte Information für die Ausübung seiner Mitgliedsrechte unerlässlich ist. Der Vorstand entscheidet über die Gewährung dieser Auskunft.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste des BLV.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber der Landesgeschäftsstelle, der Bezirksstelle oder dem selbstständigen Fachbereich mit einer Frist

von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Bezirksstellenleitung oder Leitung des selbstständigen Fachbereichs aus dem Landesverband ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Landesverbands oder der Bezirksstelle bzw. des Fachbereichs verletzt. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen beim Präsidium Beschwerde einlegen. Die Frist beginnt ab Zugang der Mitteilung über den Beschluss und dem Zugang einer Beschlussabschrift. Das Präsidium entscheidet endgültig im Falle einer Beschwerde binnen sechs Monaten. Während eines Berufungsverfahrens ruhen die Mitgliederrechte.
4. Durch Beschluss des Vorstands (i. S. d. § 26 BGB) kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seiner Beitragspflicht nachhaltig nicht

nachkommt. Näheres regelt die Mitgliederordnung des BLV.

5. Schild und Mitgliedsausweis sind bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht mehr zu Verwenden und dem Verband umgehend und ohne Aufforderung zurückzugeben.
6. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 10 Beiträge

1. Der BLV erhebt zur Finanzierung der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben und zur Deckung der Ausgaben der Geschäftsstelle von seinen Mitgliedern einen Grundbeitrag in Form eines Jahresbeitrags. Die Landesdelegiertenkonferenz kann Beitragserhöhungen auch für das Jahr in dem sie stattfindet, rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres beschließen.
2. Die Bezirksstellen bzw. selbstständigen Fachbereiche erheben über den Grundbeitrag hinaus einen Mitgliedsbeitrag

über dessen Höhe die jeweilige Mitgliederversammlung entscheidet. Die jeweilige Mitgliederversammlung kann Beitragserhöhungen auch für das Jahr in dem sie stattfindet, rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres beschließen.

3. Die Bezirksstellen bzw. selbstständigen Fachbereiche können bei der Aufnahme von Mitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben.
4. Die Höhe des Beitrages für Fördermitglieder entscheidet die jeweilige Bezirksstelle bzw. der Fachbereich.
5. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der BLV von seinen Mitgliedern Umlagen bzw. Sonderbeiträge erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Die Höhe der Umlage bzw. Sonderbeitrag darf höchstens das doppelte des aktuellen Grundbeitrags erreichen.
6. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Landesdelegiertenkonferenz beschlossen wird.

Artikel III - Gliederung und Organe

§ 11 Gliederung des Verbandes

Der Verband untergliedert sich in:

1. Bezirksstellen (unselbstständig oder selbstständig) oder selbstständige Fachbereiche
2. Landesfachbereiche (nach Bedarf):
 1. Schausteller (Fachbereich I)
 2. Warenhandel (Fachbereich II)
 3. Lebensmittel-, Obst-, Gemüse-, Südfrüchte, Blumen-, und Marohnhandel (Fachbereich III)
 4. Werbeverkäufer (Fachbereich IV)
 5. Reisende Festgastronomie (Fachbereich V)

§ 12 Organe

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a. die Landesdelegiertenkonferenz
 - b. der Vorstand (i. S. d. § 26 BGB)

- c. der Gesamtvorstand
 - d. das Präsidium
2. Die Organe der Bezirksstellen bzw. Fachbereiche sind:
- a. die Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung
 - b. die Bezirksstellen- bzw. Fachbereichsleitung

§ 13 Vorstand

1. Vorstand (i. S. d. § 26 BGB):
- a. Der Vorstand (i. S. d. § 26 BGB) besteht aus dem Präsidenten und bis zu drei Vizepräsidenten sowie aus dem 1. Schatzmeister.
 - b. Der Präsident ist Vorsitzender des Vorstands. Er vertritt den Verein nach außen und innen stets einzeln. Er regelt die internen Geschäftsabläufe der Geschäftsstelle des BLV im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands.

- c. Neben dem Präsidenten können jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den BLV vertreten.
- d. Für Rechtsgeschäfte mit Formvorschriften oder mit besonderem Inhalt ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich.
- e. Der Vorstand (i. S. d. § 26 BGB) wird durch die Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- f. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Aufgabe bis zur Nachwahl. Scheidet der Präsident während seiner Amtszeit aus, so ist durch die nächste Landesdelegiertenkonferenz eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit durchzuführen.
- g. Beschlüsse im Vorstand werden durch einfache Mehrheit gefasst, bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

- h. Im Innenverhältnis sind die Vizepräsidenten dem Verband gegenüber verpflichtet, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle einer Verhinderung des Präsidenten Gebrauch zu machen.
- i. Dem Vorstand (i. S. d. § 26 BGB) obliegt die gesamte Geschäftsführung des Verbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz. Dabei kann er sich der Hilfe eines Geschäftsführers gemäß der Satzung bedienen. Zur Unterstützung des Vorstands (i. S. d. § 26 BGB) bei der Geschäftsführung unterhält der Landesverband eine Landesgeschäftsstelle. Aufgaben, die in den Geschäftsbereich des Vorstands (i. S. d. § 26 BGB) fallen, können von ihm an dritte Personen delegiert werden.

2. Gesamtvorstand:

- a. Der Gesamtvorstand steht dem Vorstand beratend zur Seite.
 - b. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - i. der Vorstand (i. S. d. § 26 BGB)
 - ii. der stellvertretende Schatzmeister
 - iii. der Schriftführer
 - iv. der stellvertretende Schriftführer
 - v. der Bezirksstellenleiter der Bezirksstelle München bzw. dessen Stellvertreter.
3. Vorstand (i. S. d. § 26 BGB) und Gesamtvorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Gesamtvorstand
 - b. den Landesvorsitzenden der Fachbereiche oder dessen Stellvertreter

- c. dem Fachberater für den schwäbischen Warenhandel (bei Bedarf)
 - d. dem Fachberater für die schwäbische Schausteller (bei Bedarf)
 - e. dem Fachberater für nordbayerische Schausteller (bei Bedarf)
 - f. dem Fachberater für den nordbayerischen Warenhandel (bei Bedarf)
 - g. dem Fachberater für reisende Festgastronomie (bei Bedarf)
2. Das Präsidium unterstützt bei der Umsetzung der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz. Behandelt nicht alltägliche Geschäftsvorfälle, erstellt die Vereinsordnungen und beschließt Aufwandsentschädigungen des Präsidiums.
3. Präsidiumssitzungen werden durch den Vorstand (i. S. d. § 26 BGB) mit einer Frist von drei Wochen in Schriftform mindestens einmal pro Jahr oder bei Bedarf einberufen. Die Präsidiumssitzung gilt als beschlussfähig, wenn

mindestens ein Drittel des gewählten Präsidiums anwesend ist.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

4. Für seine Arbeit kann sich das Präsidium eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verbandsaufgaben nach den Anweisungen des Vorstands (i. S. d. § 26 BGB) und Maßgabe der Satzungsbestimmung, der Beschlüsse des Präsidiums und der Landesdelegiertenkonferenz.
2. Der Geschäftsführer hat Zugang zu allen Versammlungen und Veranstaltungen des Landesverbands sowie den angeschlossenen Bezirksstellen und selbstständigen Fachbereichen.

§ 16 Landesvorsitzende der

Fachbereiche und Fachberater

1. Sie sollten Angehörige jener Fachbereiche sein, denen sie vorstehen.
2. Die Landesvorsitzenden und Fachberater leisten den Mitgliedern des Landesverbands Unterstützung bei fachlichen Fragen und eigenverantwortliche Betreuung der Mitglieder in ihrem Fachbereich.

§ 17 Ämter und Aufwandsentschädigung

1. Alle Ämter sind persönlich und ehrenamtlich auszuüben.
2. Eine Aufwandsentschädigung kann Mitgliedern des Präsidiums, unter Ausschluss des Empfängers der Entschädigung, durch Beschluss des Präsidiums gewährt werden.
3. Der Präsident kann unter Berücksichtigung der Haushaltslage, auf Grundlage eines Dienstvertrages eine Aufwandentschädigung erhalten.

§ 18 Vorstands- (i. S. d. § 26 BGB), Gesamtvorstands- und Präsidiumssitzung

1. Die Vorstands- (i. S. d. § 26 BGB), Gesamtvorstands- oder Präsidiumssitzung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.
2. Ob die Vorstands-, Gesamtvorstands- oder Präsidiumssitzung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand (i. S. d. § 26 BGB).

§ 19 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

1. Der Vorstand (i. S. d. § 26 BGB) kann Beschlüsse des Vorstands, Gesamtvorstands und Präsidiums auch im

schriftlichen Verfahren (z.B. E-Mail, Brief) einholen.

2. Für einen Beschluss im schriftlichen Verfahren ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend, sofern in der Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Nicht abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 20 Niederschriften von Beschlüssen

1. Die in Vorstands- (i. S. d. § 26 BGB), Gesamtvorstands- sowie Präsidiumssitzungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
2. Beschlüsse des Vorstands (i. S. d. § 26 BGB), Gesamtvorstands sowie Präsidiums sind vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei der Landesgeschäftsstelle aufzubewahren.

Artikel IV - Mitgliederversammlung des Landesverbands

§ 21 Landesdelegiertenkonferenz

1. Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ des Landesverbands. Die Landesdelegiertenkonferenz setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Präsidium
 - b. dem 1. Bezirksstellenleiter oder dessen Stellvertreter aller unselbstständiger und selbstständiger Bezirksstellen und selbstständigen Fachbereiche
 - c. den Delegierten, welche von den Bezirksstellen oder selbstständigen Fachbereichen benannt werden, und zwar im Verhältnis von einem Delegierten für angefangene und an die Landesgeschäftsstelle gemeldete zehn Mitglieder. Fördermitglieder und passive Mitglieder werden bei der Berechnung der Delegierten nicht berücksichtigt. Stichtag ist der 31. Dezember des

abgeschlossenen Geschäftsjahrs. Jeder Delegierte hat sein Amt persönlich auszuüben und hat eine nicht übertragbare Stimme.

2. Die Landesdelegiertenkonferenz findet jährlich, innerhalb des ersten Kalender-
vierteljahres statt.
3. Die Landesdelegiertenkonferenz be-
schließt insbesondere über
 - a. Satzungs- und Zweckänderungen,
 - b. Angelegenheiten, die der Landes-
delegiertenkonferenz durch die
Satzung vorbehalten sind,
 - c. die Genehmigung der Jahresrech-
nung sowie die Entlastung des Prä-
sidiums und der Geschäftsführung,
 - d. die Neuwahl alle zwei Jahre:
 - des Vorstandes i. S. d. § 26
BGB
 - des stellvertretenden Schatz-
meisters
 - des Schriftführers und seines
Stellvertreters

- sowie zweier Revisoren, welche nicht dem Präsidium angehören dürfen.

Wiederwahl aller Ämter ist zulässig. Weitere Regelungen finden sich in der Wahlordnung des BLV.

- e. Verkündung der Landesvorsitzenden und der Fachberater,
 - f. Anträge des Präsidiums,
 - g. Anträge von Mitgliedern,
 - h. die Auflösung des Verbandes
4. Zur Landesdelegiertenkonferenz ist durch schriftliche Benachrichtigung des Bezirksstellenleiters bzw. des Leiters des selbstständigen Fachbereichs per Mail, unter Angabe der Tagesordnung, zu laden. Für die Ladung zur ordentlichen Sitzung ist eine Frist von drei Wochen zu wahren.
 5. Bei außerordentlichen Sitzungen genügt eine kürzere Frist, welche eine Woche aber nicht unterschreiten darf.
 6. Satzungs- oder Zweckänderungen des BLV bedürfen eines Beschlusses mit 2/3-Mehrheit. Änderungen oder

Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand (i. S. d. § 26 BGB) umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Landesdelegiertenkonferenz. Sie sind den Delegierten spätestens bei der nächsten Landesdelegiertenkonferenz mitzuteilen.

7. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Landesdelegiertenkonferenz kann die festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
8. Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenzen sollten in München durchgeführt werden.
9. Präsidiumsmitglieder, die Kraft ihres Amtes Delegierte der Landesdelegiertenkonferenz sind, bleiben nach ihrer Entlastung und nach einem eventuellen Ausscheiden aus dem Präsidium, bis zum Ende der Landesdelegiertenkonferenz im Status eines Delegierten.

10. Jede ordnungsgemäß einberufene Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig.
11. Dringlichkeitsanträge sind möglich. Wie damit verfahren wird und welchen Inhalt sie haben dürfen, regelt die Geschäftsordnung.
12. Weitere Regelungen zu den Mitgliederversammlungen finden sich in den Geschäftsordnungen.

§ 22 Revisoren

1. Die von der Landesdelegiertenkonferenz gewählten Revisoren prüfen die Kassenführung des Verbandes und berichten hierüber der Landesdelegiertenkonferenz.
2. Sie haben Sitz und Stimme in der Landesdelegiertenkonferenz.

§ 23 Niederschriften

1. Über jede Landesdelegiertenkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese hat die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen zu enthalten.

Gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. (Audioaufzeichnungen sind für eventuelle Unstimmigkeiten fünf Jahre aufzubewahren).

2. Niederschriften und Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz sind vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten (Vorstand i. S. d. § 26 BGB) und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei der Landesgeschäftsstelle aufzubewahren.

Artikel V – Bezirksstellen und selbstständige Fachbereiche

§ 24 Bezirksstellen und selbstständige Fachbereiche

1. Der Landesverband untergliedert sich nach § 11 Nr. 1 der Satzung in Bezirksstellen, diese müssen unselbstständig oder selbstständig angegliedert sein sowie selbstständige Fachbereiche.
2. Diese werden von der Bezirksstellen- oder Fachbereichsleitung geführt.

3. Die unselbständigen sowie die selbstständigen Bezirksstellen können sich in die Fachbereiche
 - I. Schausteller (Fachbereich I)
 - II. Warenhandel (Fachbereich II)
 - III. Lebensmittel-, Obst- Gemüse-, Südfrüchte-, Blumen- und Maronihandel (Fachbereich III)
 - IV. Werbeverkauf (Fachbereich IV)
 - V. Reisende Festgastronomie (Fachbereich V)

untergliedern.

Ebenso können sich Fachbereiche aus einzelnen Bezirksstellen als selbstständiger Fachbereich direkt an den Landesverband angliedern.

4. Das Präsidium des Verbandes soll nach Möglichkeit in allen Orten, an welchen mehr als zwanzig Mitglieder ihren Wohnsitz haben, Bezirksstellen errichten. Dies muss geschehen, wenn zwanzig Mitglieder eines Ortes einen gemeinsamen Antrag stellen.

5. Die Bezirksstellen- bzw. Fachbereichsleitungen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Die Bezirksstellen bzw. Fachbereiche können durch Beschluss des Präsidiums in Ausnahmefällen eine abweichende Legislaturperiode bestimmen. Diese sollte aber vier Jahre nicht überschreiten.
7. Die Bezirksstellen bzw. Fachbereiche können zur Finanzierung der nach der Satzung übertragenen Aufgaben von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, der den Grundbeitrag des Landesverbandes übersteigt, erheben. Darüber und über die Höhe entscheidet die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung der jeweiligen Bezirksstellen bzw. des Fachbereichs.
8. Die Bezirksstelle oder der Fachbereich zieht die gesamten Mitgliedsbeiträge ein und führt aufgrund der Beitragsforderung der Landesgeschäftsstelle den Grundbeitrag an den Landesverband ab.

9. Verliert die unselbstständige Bezirksstellenleitung einer Bezirksstelle ihre Funktionsfähigkeit, übernimmt das Präsidium kommissarisch die Aufgaben der Bezirksstellenleitung, bis die Funktionsfähigkeit wieder hergestellt werden kann. Die Funktionsunfähigkeit muss dazu vom Vorstand (i. S. d. § 26 BGB) festgestellt werden.
10. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bezirksstellenleitung und einem seiner Bezirksstellenmitglieder entscheidet der Vorstand (i. S. d. § 26 BGB) des BLV. Gleiches gilt im Falle von Meinungsverschiedenheiten in selbstständigen Fachbereichen.
11. Bei Auflösung einer unselbstständigen Bezirksstelle sind das zu treuen Händen an diese überlassene Verbandsvermögen, sämtliche Unterlagen sowie symbolischen Gegenstände an den Landesverband, abzugeben.
12. Die Auflösung einer unselbstständigen Bezirksstelle kann in einer zu diesem Zweck einberufenen

Mitgliederversammlung der Bezirksstelle beschlossen werden.

13. Die Bezirksstellenleitung bzw. Fachbereichsleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Bezirksstelle bzw. des selbstständigen Fachbereichs, sowie des Vorstands (i. S. d. § 26 BGB) des Verbandes.
14. In den Bezirksstellen bzw. selbstständigen Fachbereichen erfolgt der unmittelbare Kontakt der Mitglieder untereinander. Die Bezirksstellen- bzw. Fachbereichsleitung ist für die Angelegenheiten der Mitglieder der Bezirksstelle bzw. des Fachbereichs der erste Ansprechpartner.

§ 25 Ämter und Aufwandsentschädigung

1. Alle Ämter sind persönlich und ehrenamtlich auszuüben.

2. Aufwandsentschädigung kann an die Bezirksstellen- bzw. Fachbereichsleitung gewährt werden. Hierüber entscheidet die Bezirksstellen- bzw. Fachbereichsleitung unter Ausschluss des Empfängers der Entschädigung im Rahmen des finanziellen Haushalts der Bezirksstelle bzw. des Fachbereichs.

§ 26 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren der Bezirksstellen- bzw. Fachbereichsleitung

1. Die Bezirksstellen- bzw. Fachbereichsleitung kann Beschlüsse der Sitzungen der Bezirksstellen- bzw. Fachbereichsleitung auch im schriftlichen Verfahren (z.B. E-Mail, Brief) einholen.
2. Für einen Beschluss im schriftlichen Verfahren ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend, sofern in der Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Nicht abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 27 Vorstandssitzung der Bezirksstellen- bzw. Fachbereichsleitung

1. Die Sitzung der Bezirksstellen- bzw. Fachbereichsleitung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.
2. Ob die Sitzung der Bezirksstellen- bzw. Fachbereichsleitung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Bezirksstellen- bzw. Fachbereichsleiter.

§ 28 Niederschriften

1. Über jede Sitzung der Bezirksstellen bzw. des selbstständigen Fachbereichs ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese hat die wesentlichen Ergebnisse

der Verhandlungen und Beschlüsse zu enthalten. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

2. Niederschriften und Beschlüsse der Bezirksstellen bzw. des Fachbereichs sind vom Bezirksstellen- bzw. Fachbereichsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei der Bezirksstelle bzw. Fachbereich aufzubewahren.
3. Niederschriften der unselbstständigen Bezirksstelle sind, auf Verlangen, dem Präsidium zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Artikel VI - Unselbstständige Bezirksstellen

§ 29 Mitgliederversammlungen der unselbstständigen Bezirksstellen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bezirksstellen. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a. Bezirksstellenleitung

- b. Schriftführer / Stellvertreter (soweit vorhanden)
 - c. Fachbereichsvorsitzenden, Beisitzer und Stellvertreter (soweit vorhanden)
 - d. Revisoren
 - e. Mitglieder
2. Abweichend kann in Bezirksstellen mit mehr als 150 Mitgliedern auf Antrag der Bezirksstellenleitung an das Präsidium eine Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Bezirksstellen. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
- a. Bezirksstellenleitung
 - b. Schriftführer / Stellvertreter (soweit vorhanden)
 - c. Fachbereichsvorsitzenden, Beisitzer und Stellvertreter (soweit vorhanden)
 - d. Revisoren
 - e. Delegierten aus den Fachbereichen welche von den Fachbereichen benannt werden, und zwar im Verhältnis von einem Delegierten für

angefangene und an die Landesgeschäftsstelle gemeldete zehn Mitglieder. Fördermitglieder und passive Mitglieder werden bei der Berechnung der Delegierten nicht berücksichtigt. Stichtag ist der 31. Dezember des abgeschlossenen Geschäftsjahrs. Jeder Delegierte hat sein Amt persönlich auszuüben und hat eine nicht übertragbare Stimme.

3. Einmal jährlich ist bei jeder Bezirksstelle eine ordentliche Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung einzuberufen. Die Bezirksstellenleitung hat dabei eine Frist von drei Wochen zu wahren.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied bzw. Delegierte hat eine nicht übertragbare Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
5. Das Stimmrecht ruht, solange nicht alle fälligen Beiträge bezahlt sind.
6. In ein Amt kann nur ein Mitglied mit gültigem Stimmrecht gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung der Bezirksstelle:
 - a. Wahl der Bezirksstellenleitung. Diese wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:
 - i. Bezirksstellenleiter
 - ii. einen oder mehrere Stellvertreter
 - iii. Kassier / Stellvertreter (soweit erforderlich)
 - b. Wahl des Schriftführers / Stellvertreter (soweit erforderlich)
 - c. Wahl der Fachbereichsvorsitzenden, Beisitzer und Stellvertreter (soweit erforderlich)
 - d. Wahl zweier Revisoren, welche nicht der Bezirksstellenleitung angehören dürfen
 - e. Beratung der in den Bereich der Bezirksstelle anfallenden Angelegenheiten.
 - f. Abgabe des Kassenberichts.
8. Für Mitgliederversammlungen bzw. Delegiertenversammlungen der

Bezirksstellen gelten die Bestimmungen der Satzung, bzw. der Geschäftsordnungen des Landesverbandes entsprechend.

9. Die Mitgliederversammlungen bzw. Delegiertenversammlungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob Mitgliederversammlungen bzw. Delegiertenversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden, entscheidet der Bezirksstellenleiter.
10. Präsidiumsmitglieder haben das Recht an allen Sitzungen der Bezirksstellen teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch auch jederzeit das Rederecht einzuräumen.

§ 30 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

1. Die Bezirksstelle kann Beschlüsse der Sitzungen der Bezirksstellen auch im schriftlichen Verfahren (z.B. E-Mail, Brief) einholen.
2. Für einen Beschluss im schriftlichen Verfahren ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend, sofern in der Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Nicht abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 31 Bezirksstelle

1. Bezirksstellen sind nicht Träger eigener Rechte und nehmen im Namen des BLV die örtlichen Aufgaben wahr.
2. Die Bezirksstelle ist verpflichtet gegenüber des BLV Rechenschaft über die satzungsgemäße Verwendung der Mitgliedsbeiträge abzulegen. Bei nicht satzungsgemäßer Verwendung kann das Präsidium der Bezirksstellenleitung die Führung untersagen.

3. Der Kassenbericht der Bezirksstelle muss schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle, zusammen mit dem Bericht der Bezirksstellenrevisoren, in dem bestätigt wird, dass die verausgabten Gelder satzungsgemäß verwendet worden sind, bis zum 10. Januar nach Beendigung des Geschäftsjahres eingereicht werden.

§ 32 Auflösung einer unselbstständigen Bezirksstelle und Übernahme der Mitgliedschaft

1. Im Falle der Auflösung einer unselbstständigen Bezirksstelle werden die Mitglieder durch den Vorstand (i. S. d. § 26 BGB) einer anderen Bezirksstelle zugewiesen. Die Auswahl der neuen Bezirksstelle erfolgt in Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedern oder auf Grundlage der nächstgelegenen Bezirksstelle.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, der Zuweisung zu einer neuen Bezirksstelle innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe zu widersprechen. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft in der

bisherigen Bezirksstelle ohne automatische Aufnahme in eine neue Bezirksstelle.

3. Die Mitglieder der aufgelösten Bezirksstelle behalten bei einer Übernahme in eine neue Bezirksstelle alle bisherigen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Beiträge, die für die restliche Mitgliedschaftsperiode bereits gezahlt wurden, werden angerechnet.
4. Die Zuweisung der Mitglieder zu einer neuen Bezirksstelle wird den betroffenen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt und im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festgehalten.

Artikel VII – Selbstständige Bezirksstellen und Fachbereiche

§ 33 Selbstständige Bezirksstellen und Fachbereiche

1. Selbstständige Bezirksstellen oder Fachbereiche sind rechtlich eigenständig, parteifähig und besitzen eine eigene Steuernummer und Finanzverwaltung.

Sie sind verpflichtet alle relevanten Gesetze und Vorschriften einzuhalten, insbesondere in den Bereichen Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sicherheit.

2. Sie führen den Namen „Bezirksstelle „Ort“ oder Fachbereich „Ort“ im Bayerischen Landesverband der Marktkaufleute und der Schausteller (BLV)“ und müssen als eingetragener Verein (e.V.) geführt werden.

§ 34 Anerkennung einer selbstständigen Bezirksstelle oder eines selbstständigen Fachbereichs

1. Eine Bezirksstelle oder ein Fachbereich kann den Status einer selbstständigen Bezirksstelle oder Fachbereichs erlangen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Sie verfügen über eine eigene Satzung, die den Grundsätzen und Zielen des Landesverbands entsprechen. Der Vorstand (i. S. d. § 26 BGB) muss den Inhalten der

- Satzung vor Einreichung oder Änderung zustimmen.
- b. Sie haben mindestens 20 Mitglieder, die im Gebiet der Bezirksstelle oder dem Fachbereich tätig sind.
 - c. Sie sind bereit, sich ins Vereinsregister als eingetragener Verein (e.V.) eintragen zu lassen und eine eigene Rechtspersönlichkeit zu erlangen.
 - d. Sie verfügen über eigene finanzielle Mittel, um ihre Aufgaben eigenständig zu erfüllen.

§ 35 Anerkennungsverfahren

1. Der Antrag auf Anerkennung als selbstständige Bezirksstelle oder Fachbereich ist schriftlich beim Vorstand (i. S. d. § 26 BGB) des Landesverbands einzureichen. Der Antrag muss enthalten:
 - a. Die Satzung der Bezirksstelle oder des Fachbereichs,
 - b. Eine Liste der aktuellen Mitglieder,
 - c. Einen Nachweis über die finanziellen Mittel,

- d. Die Bestätigung, dass sie bereit sind, den Status eines eingetragenen Vereins zu erlangen.
2. Der Vorstand (i. S. d. § 26 BGB) des Landesverbands prüft den Antrag und legt ihn der Landesdelegiertenkonferenz zur Beschlussfassung vor.
3. Die Landesdelegiertenkonferenz entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Anerkennung der Bezirksstelle oder des Fachbereichs als selbstständiger Verein.

§ 36 Überlassung von Geldern an die selbstständige Bezirksstelle oder Fachbereich

1. Nach der Anerkennung als selbstständige Bezirksstelle oder Fachbereich hat die bisher unselbstständige Bezirksstelle oder Fachbereich Anspruch auf Übertragung der ihr zugeordneten finanziellen Mittel. Diese Mittel werden dem Vermögen der neu gegründeten selbstständigen Bezirksstelle oder des Fachbereichs zugeschrieben.

2. Die Überlassung der Gelder erfolgt im Rahmen eines ordnungsgemäßen Übergangsverfahrens und dient ausschließlich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der selbstständigen Bezirksstelle oder des Fachbereichs.
3. Vor der Übertragung der Gelder wird eine vollständige Bestandsaufnahme des Vermögens der unselbstständigen Bezirksstelle bzw. des Fachbereichs durchgeführt. Dies umfasst:
 - a. Bankguthaben,
 - b. Forderungen und Verbindlichkeiten,
 - c. Sachwerte, die der Bezirksstelle oder dem Fachbereich zugeordnet sind.
4. Die an die selbstständige Bezirksstelle oder Fachbereich übertragenen Gelder sind zweckgebunden und dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Bezirksstelle oder des Fachbereichs verwendet werden. Eine anderweitige Verwendung der Mittel bedarf der

Zustimmung des Vorstands (i. S. d. § 26 BGB) des Landesverbands.

5. Die selbstständige Bezirksstelle oder Fachbereich verpflichtet sich, jährlich einen Finanzbericht über die Verwendung der übertragenen Mittel zu erstellen und auf Verlangen dem Landesverband vorzulegen.
6. Die selbstständige Bezirksstelle oder Fachbereich übernimmt sämtliche Verbindlichkeiten der bisher unselbstständigen Bezirksstelle oder des Fachbereichs, die zum Zeitpunkt der Anerkennung bestehen.
7. Der Landesverband haftet nicht für Verbindlichkeiten, die nach der Anerkennung und Übertragung des Vermögens entstanden sind.
8. Sollte die selbstständige Bezirksstelle oder der Fachbereich die anerkannten Kriterien nachträglich nicht mehr erfüllen oder ihren satzungsgemäßen Aufgaben nicht nachkommen, kann der Landesverband die Übertragung der Gelder

rückgängig machen und die Gelder zurückfordern.

9. Die Rückforderung erfolgt durch Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit.

§ 37 Rechte und Pflichten der selbstständigen Bezirksstelle und Fachbereiche

Nach der Anerkennung als selbstständige Bezirksstelle oder Fachbereich gelten folgende Rechte und Pflichten:

1. Sie vertreten die Interessen ihrer Mitglieder eigenständig im Rahmen der Ziele des Landesverbands.
2. Sie bleiben Mitglied des Landesverbands und zahlen Beiträge entsprechend der Beitragsordnung des Landesverbands. Mitglieder der Bezirksstelle oder des Fachbereichs sind im Rahmen der „gestuften Mehrfachmitgliedschaft“ auch Mitglieder im BLV. Sie haben die gleichen Mitgliedsrechte und -pflichten wie Mitglieder der unselbstständigen Bezirksstellen. Mitglieder

gehören stets der jeweiligen Bezirksstelle oder dem Fachbereich und dem Landesverband an, eine Trennung der Mitgliedschaften ist nicht möglich.

3. Sie verpflichten sich, die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz des Landesverbands zu beachten und umzusetzen.
4. Sie haben das Recht, Delegierte zur Landesdelegiertenkonferenz des Landesverbands zu entsenden, und zwar im Verhältnis von einem Delegierten für angefangene und an die Landesgeschäftsstelle gemeldete zehn Mitglieder. Fördermitglieder werden bei der Berechnung der Delegierten nicht berücksichtigt. Stichtag ist der 31. Dezember des abgeschlossenen Geschäftsjahrs. Jeder Delegierte hat sein Amt persönlich auszuüben und hat eine nicht übertragbare Stimme.
5. Sie sind verpflichtet, dem Landesverband jährlich einen Finanzbericht für die überlassenen zweckgebundenen Mittel auf Verlangen vorzulegen sowie einen

Tätigkeitsbericht im Rahmen der Landesdelegiertenkonferenz abzugeben.

6. Vorgaben im Rahmen der Kommunikation mit der Öffentlichkeit müssen eingehalten werden. Dies betrifft auch die Verwendung von Logos und Wappen erst nach Rücksprache mit dem Vorstand (i. S. d. § 26 BGB) des Landesverbandes.
7. Werden Vereinbarungen nicht eingehalten oder Vorgaben missachtet, ist es dem Landesverband möglich Sanktionen zu verhängen. Der Umfang der Sanktionen wird im Rahmen der Beitragsordnung durch die Landesdelegiertenkonferenz festgelegt. Die Höhe der Sanktionen bewegt sich maximal im Rahmen des doppelten Grundbeitrags aller Mitglieder der selbstständigen Bezirksstelle oder des Fachbereichs.

§ 38 Rücknahme der Anerkennung

1. Der Landesverband kann die Anerkennung einer selbstständigen Bezirksstelle oder Fachbereichs entziehen, wenn:

- a. Sie gegen die Satzung des Landesverbands oder die eigenen satzungsgemäßen Pflichten verstoßen,
 - b. Sie ihrer Beitragspflicht gegenüber dem Landesverband nicht nachkommen,
 - c. Sie ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen oder nicht mehr eigenständig tätig sind.
2. Die Rücknahme der Anerkennung erfolgt durch Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Im Falle des Entzugs der Selbstständigkeit geht die rechtliche und finanzielle Verwaltung der Bezirksstelle auf den Landesverband über. Der Landesverband ist berechtigt, alle notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Entzugs der Selbstständigkeit zu treffen und die Bezirksstelle organisatorisch in die Struktur des Landesverbands einzugliedern.

§ 39 Übergangsregelung zur Anerkennung

1. Während der Übergangsphase behält die Bezirksstelle bzw. der Fachbereich ihren Status als unselbstständige Einheit des Landesverbands, bis die Anerkennung als selbstständige Bezirksstelle oder Fachbereich durch die Landesdelegiertenkonferenz beschlossen und die Eintragung ins Vereinsregister erfolgt ist.
2. Die Bezirksstelle bzw. der Fachbereich verpflichten sich, alle laufenden finanziellen Verpflichtungen und Mitgliedschaften ordnungsgemäß zu übernehmen.

Artikel VIII - Arbeits-, Interessengemeinschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

§ 40 Arbeits-, Interessengemeinschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen

Rechts

1. Für wirtschaftliche Tätigkeiten der unselbstständigen Bezirksstellen ist die Gründung einer Arbeits- oder Interessengemeinschaft oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts Voraussetzung.
2. Logos und Grafiken des BLV sowie die Bezeichnung „Bayerischer Landesverband der Marktkaufleute und der Schausteller e.V.“ dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Vorstands (i. S. d. § 26 BGB) verwendet werden.

Beschlossen am 22.01.2025 zur Landesdelegiertenkonferenz in Nürnberg. Mit Eintragung im Vereinsregister am 30.09.2025 verlieren alle vorhergehenden Satzungen ihre Gültigkeit.

Wenzel
Bradac
Präsident

Jürgen Wild
Landesge-
schäftsführer

Thorsten
Goldbach
Schatzmeister

Jessica
Goldbach

Andreas
Pfeffer

Landeschrift-
führerin

BZ-Leiter
Straubing